

Notfallkasse Hessen*

Für wen ist die Notfallkasse* gedacht?

Die Notfallkasse Hessen* soll die erlittenen wirtschaftlichen Schäden und Nachteile hessischer Unternehmen, nicht-öffentlichen Institutionen sowie Bürgerinnen und Bürger, die die Folgen der COVID-19-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen hat, abmildern – und zwar bei denjenigen, die diese Schäden und Nachteile nicht aus anderen Programmen ausgleichen können oder denen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen nicht möglich ist.

Weil die Notfallkasse* vor allem dazu dient, einen Ausgleich für unbeabsichtigte Regelungslücken anderer Corona-Programme zu schaffen, kommt sie grundsätzlich nur nachrangig zur Anwendung. Das bedeutet, dass im jeweiligen Einzelfall Leistungen aus anderen Programmen nicht möglich gewesen waren oder nicht mehr möglich sind. Deshalb sind Leistungen aus anderen Programmen genau aufzuführen und ggfs. anzugeben, warum diese nicht mehr erlangt werden können oder konnten.

Wie viel Geld stellt Hessen zur Verfügung?

Mit dem Neuen Hessenplan stellt das Wirtschaftsministerium bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Einzelunterstützung soll im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen.

Welche Voraussetzung muss ich mitbringen?

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Betriebe und nicht-öffentlichen Institutionen aller Größenklassen unabhängig von ihrer Rechtsform, deren pandemiebedingte Härten nach dem 11. März 2020 entstanden sind.

Die Antragsteller müssen ihren Hauptsitz bzw. ersten Wohnsitz in Hessen haben und hier steuerlich geführt werden.

Wo und wie kann ich Mittel aus der Notfallkasse* beantragen?

Die Anträge können über das Onlineportal auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel gestellt werden.

Da es sich um Betriebe und Unternehmen handelt, die belegen müssen, warum sie bisher keine oder keine ausreichenden Hilfen erhalten haben, werden die Anträge genau geprüft und dann von einer Kommission bewertet.



Achtung wichtiger Hinweis: Ab dem 1.5.2021 können Anträge auf Leistungen über 5000 Euro nur noch durch prüfberechtigte Dritte (Steuerberater/innen, Rechtsanwälte/innen, Wirtschaftsprüfer/innen) gestellt werden. Alles weitere ergibt sich aus dem Antragsformular.

* wurde rückwirkend zum 1. Mai 2021 durch die Richtlinie „Härtefallfazilität Hessen“ ersetzt.